

## Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts



### Antrag auf Umstellung einer Fahrerlaubnis, die bis zum Ablauf des 15. Juli 2019 erteilt worden ist (Fahrerlaubnis alten Rechts)

Antragstellung nach vorheriger Terminvereinbarung:

persönlich

- über das Bürgerbüro Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung
- bei Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems

Formular:

- Führerscheinantrag allgemein

Unterlagen:

- Personalweis / Reisepass
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Kopie des alten Führerscheines, sofern dieser nicht durch uns ausgestellt wurde

Kosten:

- 30,40 €

Zahlung der Gebühr bei:

- Bürgerbüro Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung
- Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems

Aushändigung:

- über Bürgerbüro Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung
- durch Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems

### Fristen für den verpflichtenden Führerschein-Umtausch

#### **I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:**

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

#### **II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind\*:**

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

\*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Nach Ablauf der o.g. Frist wird ihr alter Führerschein ungültig.

Es handelt sich dabei nur um einen verwaltungstechnischen Umtausch. Ihre Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung. Der neu ausgestellte Führerschein wird - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes.

**Allgemeine Anfragen können Sie über die folgenden Wege stellen:**

Mail: [referat34@rhein-lahn.rlp.de](mailto:referat34@rhein-lahn.rlp.de)  
Telefon: (02603) 972 - 120  
Fax: (02603) 972 - 6120

Termine bei der Führerscheinstelle der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises gelegen in Bad Ems, können Sie über unsere Website ausmachen:

<https://www.rhein-lahn-kreis.de/verwaltung-service/online-terminvereinbarung/>

